



# Tarifordnung der Stiftung Schloss Turbenthal

## 1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

### 1.1. Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung findet Anwendung für die Bewohner der Stiftung Schloss Turbenthal Gehörlosendorf. Sie regelt die Kosten für den Aufenthalt und ist ein Bestandteil des Aufenthaltsvertrags.

Die Stiftung Schloss Turbenthal ist vom Kanton Zürich (Gesundheitsdirektion) als Pflegeheim und vom Kantonalen Sozialamt Zürich als IVSE-Institution anerkannt.

Die Stiftung Schloss Turbenthal hat für das Wohnheim Leistungsverträge mit dem Kantonalen Sozialamt. Für Personen, die ausserkantonale wohnhaft sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen IV-Bestimmungen des Wohnsitzkantons.

### 1.2. Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Tarife gelten pro Person und Tag und setzen sich für den Aufenthalt wie folgt zusammen:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen IVSE
- Betreuungs- und Pflegeleistungen KVG
- Besondere Leistungen

## 2. Vorschussleistung (Depot)

Die Stiftung Schloss Turbenthal verlangt von Personen ohne eine IV-Rente vor dem Eintritt eine Vorschusszahlung in Höhe von CHF 5'000 als Anzahlung für anfallende Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Die Vorschussleistung wird nach Beendigung des Vertrags und anschliessender Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen/Rechnungen des Bewohners zurückerstattet.

## 3. Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten auf Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten und Leistungen werden jeweils am Anfang des Folgemonats fakturiert und dem Bewohner bzw. dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrags verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnung innert 30 Tagen nach deren Ausstellung zu begleichen.

Der Anteil der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und medizinischen Nebenleistungen wird direkt dem Krankenversicherer und der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) von der Stiftung Schloss Turbenthal in Rechnung gestellt.



## 4. Pensionstarife

### 4.1. Im Pensionstarif sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche, WC im Zimmer bzw. in der Wohnung
- Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche, WC auf der Etage
- Zimmer möbliert mit Bett und Bettinhalt, Nachttisch, Tisch, Stuhl, Kommode oder Sideboard, Schrank, Lampen. Garderobe und Einbautresor auf Wunsch
- Kellerschrank im Untergeschoss
- Vorhänge, Bett- und Badwäsche
- Strom, Wasser, Heizung, allgemeine Entsorgungskosten
- Nach Absprache Unterhalts-, Zwischen-, und Grundreinigungen
- Unterhalt der Räume sowie Ausführung kleiner Reparaturen zur Werterhaltung
- Nach Absprache Wäscheversorgung der persönlichen Wäsche
- Vollpension mit Wahlmöglichkeit, Kaffee, Mineralwasser zu den Mahlzeiten
- Spezialverpflegung im Rahmen von internen Anlässen
- Tee, Mineralwasser, Tagesobst, Pausenkaffee Vormittag kostenlos
- Benutzung der allgemeinen Räume, Wohn- und Teeküchen, Terrassen und Gartenanlage
- Nutzung von Waschmaschinen, Tumbler und Trocknungsraum
- Nutzung vom öffentlichen Internetcafé und der Freizeit- und Sporträume

Die Pensionstarife sind im Anhang ersichtlich.

### 4.2. Im Pensionstarif sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Persönliche Auslagen wie Coiffeur, Pedicure, Maniküre, Transporte
- Persönliche Pflege- und Hygieneartikel
- Ausserordentliche Reinigungen und Instandstellungen
- Spezialreinigungen und Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Umzüge, Einrichten und Räumen von Zimmern
- Grössere Näharbeiten, Kleiderbeschriftung sowie chemische Reinigung
- Snackangebot/Getränke in der Cafeteria
- TV, Internet im Zimmer, Telefongebühren

Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang aufgeführt

### 4.3. Versicherungen

- Kranken- und Unfallversicherung sind Sache des Bewohners
- Privathaftpflichtversicherung: Die Institution ist kollektiv versichert. Der Selbstbehalt wird jeweils in Rechnung gestellt. Grobfahrlässigkeit und absichtlich herbeigeführte Beschädigungen sind nicht versichert und werden dem verursachenden Bewohner in Rechnung gestellt.
- Persönliches Mobiliar ist bis CHF 5'000.00 in der Kollektivversicherung der Institution versichert. Übersteigt das Mobiliar (Schmuck und andere Wertgegenstände) die Versicherungssumme von CHF 5'000.00, ist die Versicherung Sache des Bewohners.

### 4.4. Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Tagessatz verrechnet.



#### **4.5. Abwesenheit Ferien (KVG)**

Bei Ferienabwesenheit gelten der An- und Abreisetag nicht als Abwesenheitstage und werden zum vollen Tagessatz verrechnet.

Bei einem Eintritt nach Beginn der Vertragslaufzeit wird für die Anzahl Tage der Zimmerreservation ohne Belegung die Pensionstarife, abzüglich der Verpflegungspauschale, in Rechnung gestellt.

#### **4.6. Spital- und Kuraufenthalt (KVG)**

Bei Spitalaufenthalt oder ärztlich verordneter Abwesenheit sowie bei Verlegung in eine andere Institution wird keine Ermässigung auf den Zimmerpreis gewährt. Der An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage, sondern werden zum vollen Tagessatz verrechnet.

#### **4.7. Rückerstattung bei Abwesenheit IVSE betreute Personen**

Die Rückvergütungen verstehen sich pro Abwesenheitstag.

- IV-Rentner Kanton Zürich: 20.-/Tag plus die anteilmässige Hilflosenentschädigung
- IV-Rentner Ausserkantonale: gemäss Kantonaler Tarifordnung
- Folgende Varianten bei der Mahlzeitenrückvergütung sind möglich:
  - Mittagessen, Abendessen, Nacht
  - Abendessen, Nacht, Mittagessen
  - Nacht, Mittagessen, Abendessen

#### **4.8. Kosten bei Zimmerwechsel**

Die Kosten bei einem Zimmerwechsel, der auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind durch den Bewohner zu tragen. Für den Zimmerwechsel wird eine Schlussreinigung in Rechnung gestellt. Bei übermässiger Abnutzung können zusätzliche Kosten für die Instandstellung verrechnet werden.

## **5. Pflegeleistungen**

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI (Resident Assessment Instrument = Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. Die Bedarfsabklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den darauffolgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf ermittelt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere RAI-Einstufung, werden die Kosten ab dem Datum des veränderten Gesundheitsverhältnisses an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die Übersicht der Pflegeleistungen ist im Anhang aufgelistet.

## **6. Medizinische Nebenleistungen**

Medizinische Nebenleistungen wie Pflegematerial, Mittel und Gegenstände (gemäss MiGeL-Liste), Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden ohne eine RAI-Einstufung dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## **7. Akut- und Übergangspflege (AÜP)**

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) ist in Art. 25a Abs. 2 KVG geregelt und kann direkt nach einem Spitalaufenthalt mit einer ärztlichen Verordnung für maximal 14 Tage in Anspruch genommen werden. Für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gilt die kantonale Tarifordnung resp. die aktuellen



Tarifverträge mit den Versicherern. Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage, werden ab dem 15. Tag die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV verrechnet. Die Kosten der Pflegeleistungen werden für diese 14 Aufenthaltstage anteilmässig vom Krankenversicherer und der öffentlichen Hand der Wohnsitzgemeinde getragen.

## **8. Gastaufenthalt (Anschluss AÜP, Ferienaufenthalt, Probewohnen etc.)**

Als Gastaufenthalt gilt eine Aufenthaltsdauer bis zu zwei Monaten (respektive 60 Tage innerhalb 12 Monaten). Die Kosten der Pflegeleistungen werden nach dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt und verrechnet. Besondere Kosten bei Gastaufenthalt sind im Anhang ersichtlich.

## **9. Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen und persönliche Auslagen, welche nicht im Pensionstarif und in der Pflegeleistung enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten für besondere Leistungen sind in der Übersicht im Anhang aufgelistet.

Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand gemäss Preisliste oder den angeschriebenen Preisen oder effektiven Kosten verrechnet.

## **10. Anhänge Tarifordnung**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Tarifordnung:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen IVSE
- Betreuungs- und Pflegeleistungen KVG
- Besondere Leistungen zu Lasten der Bewohner

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.